



Deutscher Factoring
Verband e.V.

Behrenstraße 73
10117 Berlin

DEUTSCHER
FACTORING
VERBAND E.V.

IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Berlin, den 30.10.2015

Entwurf einer Fortsetzung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als **maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoringbranche** (Gesamtumsatz der 24 Mitglieder in 2014: 189,8 Mrd. Euro, Anteil unserer Mitglieder am deutschen Factoringmarkt nach neutralen Analysen: über 98% des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten Factoringunternehmen), möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen **einige Anmerkungen und Argumente zu Ihrem Entwurf von Erläuterungen zu Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9)** zukommen zu lassen.

1. Allgemeine Anmerkungen zum Erläuterungsentwurf

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass wir sowohl den **strukturellen Aufbau des Erläuterungsentwurfs** genauso wie das **Heranziehen von Fallkonstellationen, die entweder gar nicht als (Reverse) Factoring oder eher als Sonderfälle einzuordnen sind, als Beispiele** für die Erläuterungen im Entwurf für **unpassend und verwirrend** halten. Bekanntlich existiert seitens des IDW keine allgemeine Erläuterung des Factoring, weswegen wir **empfehlen, die Erläuterungen strukturell so aufzubauen, dass zunächst die für Factoring allgemeingültigen Kriterien kommentiert werden, um dann auf spezielle Fragestellungen des Reverse Factoring einzugehen**. Für die Erklärung bzw. Definition verschiedener Factoringarten dürften die entsprechenden Ausführungen auf unserer Website unter <http://www.factoring.de/Factoring> hilfreich sein. Zudem erachten wir die **Einfügung von Beispielsfällen mit entsprechenden Lösungen** insgesamt für verständnisfördernd.

Ferner ist bei **Factoringunternehmen**, die Forderungen ankaufen, zu beachten, dass es sich **nicht nur um Kreditinstitute/Banken** handelt; vielmehr ist die **überwiegende Anzahl** an Factoringunternehmen in Deutschland **aufsichtsrechtlich als Finanzdienstleistungsinstitut eingeordnet** (vgl. § 1 Abs. 1a Nr. 9 KWG sowie die entsprechende Liste der zugelassenen Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute unter www.bafin.de). Daher befürworten wir schon aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit für den Leser, dass die Bezugnahmen auf den Forderungskäufer bzw. Abtretungsempfänger **ab Tz. 242** mit einem **allgemeingültigeren Begriff wie z.B. "Factor"** umschrieben werden.

Im Hinblick auf **Tz. 241** möchten wir außerdem darauf hinweisen, dass es weder für Wirtschaftsprüfer, noch für bilanzierende Unternehmen hilfreich ist, wenn in Erläuterungen zu

spezifischen Themen Fragestellungen aufgeworfen werden, jedoch keine zur Lösung beitragende Schlussfolgerung oder Argumentation angeboten wird. Wir schlagen daher vor, Tz. 241 entsprechend zu **ergänzen**, zumindest um den **Hinweis, dass bei einer Barwertveränderung bis 10% nicht von einer wesentlichen quantitativen Veränderung auszugehen** ist.

2. Definition des Reverse Factoring

Obwohl im Erläuterungsentwurf einleitend zutreffend beschrieben wird, dass der **bilanzielle Abgang von Verbindlichkeiten von der Vertragsgestaltung abhängt**, während die **Benennung einer Dienstleistung oder eines Produkts hierfür unerheblich** ist, implizieren die Ausführungen zur Definition bzw. zu Charakteristika von Reverse Factoring-Transaktionen in Tz. 242-246, dass die für die Erläuterungen relevante Art der Veränderung nicht an die konkreten Vereinbarungen zwischen Lieferant (Factoringkunde), Kunde (Debitor) und Factoringinstitut, sondern vielmehr (unzutreffenderweise) an das Produkt Reverse Factoring sowie an die Initiierung des Factoring durch den Debitor gekoppelt ist. Insofern ist der **Entwurf widersprüchlich** und **sollte zumindest klarer formuliert** werden, um zu verdeutlichen, dass die **vertragliche Ausgestaltung für die bilanzielle Behandlung entscheidend** ist, unabhängig von der Factoringart.

Zudem ist bereits die Beschreibung oder der **Versuch einer Definition des Reverse Factoring** ungeeignet, da **in Tz. 242 f.** - jedenfalls bisher - **kein Unterschied zum Standard-Factoring zu erkennen** ist: Beim Factoring verkauft ein Unternehmen (Factoringkunde) seine Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen gegen seine Kunden (Debitoren) fortlaufend an ein Factoringinstitut; dabei umfasst das Standard-Factoring neben der umsatzkongruenten Finanzierung auch eine vollständige Risikoabsicherung (für den Delkrederefall) und die Übernahme des Debitorenmanagements. Sowohl die im Erläuterungsentwurf unter Tz. 242 f. enthaltene Beschreibung als auch das Schaubild sind daher deckungsgleich zum Standard Factoring bzw. ermöglichen zumindest bisher keine klare Abgrenzung im Vergleich zum Reverse Factoring. Erst **Tz. 244** weist die **zentrale Besonderheit des Reverse Factoring** auf, nämlich dass der Initiator des Forderungsverkaufes nicht der Lieferant, sondern der Abnehmer von Waren oder Dienstleistungen, d.h. der Debitor ist. Wie bereits angemerkt, ist jedoch der Vertragsinhalt bilanziell entscheidend; die **Frage, wer einen Vertrag initiiert hat, ist für die Bilanzierung unerheblich**, was entsprechend verdeutlicht werden sollte.

Als weitere Besonderheit bzw. als ein für das Reverse Factoring wesentliches Merkmal führt der Erläuterungsentwurf in **Tz. 245** die **Veränderung der Vertragsbedingungen der an den Factor übertragenen Forderung** an, z.B. durch eine **Zahlungszielverlängerung** oder die **Vereinbarung von Zinszahlungen**. Auch dies ist eine **unzutreffende Auffassung**, denn hierbei wird nicht berücksichtigt, dass **derartige Vereinbarungen zu Zahlungszielen und Zinsen marktübliche Vorgänge sind, die auch unabhängig von (Reverse) Factoringverträgen vereinbart** werden und mithin **nicht als Besonderheit des Reverse Factoring anzusehen** sind. Wir regen daher eine entsprechende **Streichung** oder zumindest eine Umformulierung an.

Unter **Tz. 246** geht der Erläuterungsentwurf darauf ein, **wie Reverse Factoring-Vereinbarungen getroffen** werden, wobei zunächst die **Dreiparteienvereinbarung** beschrieben wird, obwohl diese Vorgehensweise **keineswegs die vorherrschende oder üblichere Variante beim Reverse Factoring** darstellt. Die darauf folgend beschriebene Möglichkeit der **Vereinbarung einer Zustimmung zum Forderungsverkauf bzw. zur Abtretung zwischen Factoringkunde und Debitor** ist irreführend oder greift zumindest zu kurz: Die **übliche Variante des Reverse Factoring**, dass zum einen zwischen Factor und Factoringkunde und zum anderen zwischen Factoringkunde und Debitor **jeweils Zwei-Parteien-Verträge geschlossen** werden, wird **hierdurch nicht zutreffend beschrieben**. Daher regen wir eine entsprechende **Umformulierung** an. Wir geben zudem zu

bedenken, dass die **Zustimmungserklärung eines Debtors zur Abtretung** der gegen ihn gerichteten Forderungen **weder eine Besonderheit des (Reverse) Factoring, noch notwendigerweise Voraussetzung für eine wirksame Forderungsabtretung** ist (vgl. § 399 BGB sowie § 354a HGB), **genausowenig wie die Offenlegung der Forderungsabtretung** dem Debitor gegenüber.

Während die in Tz. 247 unter a. zutreffend beschriebene Forderungsabtretung ein (zentrales) Element des (Reverse) Factoring darstellt, **passt die unter b. enthaltene Beschreibung der Übernahme einer neuen, selbständigen Verpflichtung nicht zu Factoringverträgen**. So dienen z.B. **Schuldanerkenntnisse** nicht dem Verkauf oder Ankauf von Forderungen, weswegen sie auch **nicht als Variante des (Reverse) Factoring** dargestellt werden sollten. Dies entspricht auch der **gesetzlichen Definition des Factoring als Form des Forderungsankaufs in § 1 Abs.1a Nr. 9 KWG**. Wir plädieren daher für eine entsprechende **Streichung** oder **zumindest** für eine **Verschiebung** innerhalb des Erläuterungsentwurfs.

3. Unklarheiten bei Ausführungen zur Bilanzierung

Zu den in Tz. 248 ff. des Erläuterungsentwurfs enthaltenen Ausführungen bzw. **Bilanzierungsschritten** sollte **klargestellt** werden, dass diese **allgemein beim Factoring zur Klärung einer Ausweisänderung in der Bilanz herangezogen werden können** und somit **nicht nur spezifisch auf Fälle des Reverse Factoring anzuwenden** sind. Wir schlagen daher die entsprechende **Streichung des Begriffs "Reverse"** zur Klarstellung vor. Ebenso sollte in Tz. 249 der **inhaltlich klarstellende Einschub** "....muss, ist *im Falle eines regresslosen Forderungsverkaufes im Factoring* in folgenden Schritten...." eingefügt werden.

Wie bereits ausgeführt, **dienen Schuldanerkenntnisse nicht dem Forderungsankauf** und sind somit **nicht als Beispiel für (Reverse) Factoring geeignet**. Im Factoring erfolgt die Übertragung der Forderung vielmehr durch Abtretung, so dass wir befürworten, die **Ausführungen in Tz. 250 f. entsprechend anzupassen**, am besten durch **Streichung der Ausführungen zu Schuldanerkenntnissen und ähnlichen Fallkonstellationen**, die für das (Reverse) Factoring untypisch sind. Alternativ wäre **zumindest** eine **Verschiebung** dieser Ausführungen innerhalb des Erläuterungsentwurfs sinnvoll.

Zudem ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein **Schuldanerkenntnis nicht mit der Bestätigung eines Debtors zu verwechseln** ist, mit welcher der Debitor den **Gläubiger- und Zahlstellenwechsel zur Kenntnis nimmt** und gleichzeitig bestätigt, die **rechtlichen Konsequenzen aus der Abtretung zu beachten** und die **Forderung bei Fälligkeit zu erfüllen**. Auch dies sollte entsprechend **klargestellt** werden.

Die in Tz. 251 enthaltenen **Erläuterungen zur Abgrenzung von Schuldanerkenntnis und Einredeverzicht** sind zwar inhaltlich grundsätzlich zutreffend, jedoch ist der **Einredeverzicht im Factoring in der Regel nicht so ausgestaltet wie in Tz. 251 geschildert**: Typischerweise wird nicht auf Einreden grundsätzlich verzichtet, sondern die Vereinbarung geht dahin, dass Einreden gegenüber dem Altgläubiger geltend gemacht werden können, aber nicht gegenüber dem Factor als Neugläubiger. Der Debitor wird insofern nicht anders gestellt als vor dem Forderungsverkauf an den Factor. Dies ist **auch im Hinblick auf die Ausführungen in Tz. 252 zu beachten**, da auch dort der "Einredeverzicht des Kunden" erwähnt wird. Gemeint ist hiermit wohl der Einredeverzicht des Debtors, jedoch bleibt unklar, wem

gegenüber der Einredeverzicht erklärt wird - eine entsprechende Klarstellung wäre auch hier zu begrüßen.

Ebenso wäre eine **Klarstellung in Tz. 252** hilfreich, um zu verdeutlichen, **in welchen Fällen** es zu **keiner bilanziellen Ausweisveränderung** kommt (z.B. im Falle der v.g. üblichen Vertragsgestaltung als Zwei-Parteien-Verträge) und **wann jeder der genannten qualitativen Faktoren tatsächlich zu einer wesentlichen Änderung der Vertragsbedingungen führen kann**. So kann sich z.B. der Üblichkeitsbegriff bei Zahlungszielveränderungen als ungeeignetes Kriterium herausstellen, wenn die Zahlungszielveränderung im Einzelfall auf einer konkreten Marktmacht im Verhältnis zum fraglichen Schuldner beruht. Hierbei ist auch zu **berücksichtigen, dass der Bilanzausweis in Fällen**, in denen eine **Zahlungszielverlängerung z.B. zur Kundenbindung** eingeräumt wird, der **Debitor aufgrund des stillen Factoring aber keine Kenntnis vom Gläubigerwechsel** hat, **nicht anders** erfolgen sollte **als in Fällen, in denen dem Debitor die Abtretung** bzw. das Factoring und der Zusammenhang mit der Zahlungszielverlängerung **bekannt sind**. Die Bildung von **Beispielfällen** zur Ergänzung der Erläuterungen dürfte insoweit für ein besseres Verständnis förderlich sein.

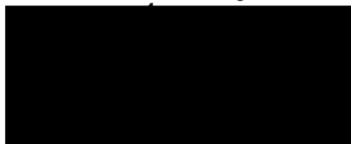
Darüber hinaus sollte **entsprechend Tz. 255 klargestellt** werden, dass **Zinszahlungen durch den Schuldner zur Finanzierung des längeren Zahlungszieles nicht zu einer Barwertveränderung führen**. Zahlungszielverlängerungen kommen auch ohne Factoringtransaktionen vor, und durch die Zahlungszielverlängerung treten beim Schuldner Zinseinspareffekte ein, so dass dies sachgerecht ist. Sofern die Zinsspareffekte nicht die Zinszahlungen kompensieren, würden sich erfolgswirksame Ergebnisse ergeben, die jedoch bis zu 10 % vom Forderungsbetrag bilanziell irrelevant sind, weswegen sie auch in der Praxis in Relation zur tatsächlichen Zahlungszielverlängerung keine Rolle spielen sollten.

Wir bitten, v.g. **Anmerkungen und Petita** in Ihrem Entwurf der Erläuterungen zu Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9) **zu berücksichtigen, um unnötigen Interpretationsspielraum und Diskussionsbedarf** auf Seiten aller Beteiligten zu mitigieren und **auch eventuelle Haftungsfragen**, auch auf Seiten Ihrer Mitglieder, **gar nicht erst entstehen zu lassen**.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich zur Verfügung, gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Factoring-Verband e.V.

Deutscher Factoring-Verband e.V.



RA Dr. Alexander M. Moseschus
Verbandsgeschäftsführer



RAin Magdalena Wessel
Dezernentin Recht